

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Anwendungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1. Sofern nicht ausdrücklich zwischen den *PARTEIEN* etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten ausschließlich die *ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN* für alle *VERTRÄGE* zwischen dem *KUNDEN* und dem *LIEFERANTEN* über den Verkauf von *PRODUKTEN* und/oder die Erbringung von *DIENSTLEISTUNGEN*.
- 1.2. Die *ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN* gelten auch für alle künftigen *VERTRÄGE* zwischen dem *LIEFERANTEN* und dem *KUNDEN*, auch wenn der *LIEFERANT* bei künftigen *VERTRÄGEN* nicht ausdrücklich auf die *ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN* verweist.
- 1.3. Mit der Unterzeichnung eines *VERTRAGS* verzichtet der *KUNDE* auf die Anwendung seiner eigenen Allgemeinen Geschäfts – oder Einkaufsbedingungen (unabhängig von der Bezeichnung) und bestätigt, die *ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN* zur Kenntnis genommen zu haben und bedingungslos zu akzeptieren. Der Verweis des *KUNDEN* auf seine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann auf keinen Fall als Annahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des *KUNDEN* durch den *LIEFERANTEN* betrachtet werden.
- 1.4. Bei Widersprüchen zwischen den verschiedenen Vertragsdokumenten, die Bestandteil des *VERTRAGS* sind, gilt folgende Rangordnung (in absteigender Reihenfolge): (i) *RAHMENVERTRAG* (sofern vorhanden), (ii) *AUFTRAGSBESTÄTIGUNG*, (iii) *ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN*, (iv) *SPEZIFIKATIONEN*.

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1. Im *VERTRAG* haben die groß geschriebenen Begriffe die folgende Bedeutung:
 - a. **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN:** die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen;
 - b. **ANGEBOT:** das Dokument, das dem *KUNDEN* vom *LIEFERANTEN* zugeschickt wird und in dem die *DIENSTLEISTUNGEN* und/oder *PRODUKTE* aufgeführt werden, die der *KUNDE* beim *LIEFERANTEN* in Auftrag geben kann;
 - c. **AUFTRAG:** das Dokument, das in den wesentlichen Punkten mit dem *ANGEBOT*, insofern vorhanden, des *LIEFERANTEN* an den *KUNDEN* übereinstimmt und in dem die vom *KUNDEN* beim *LIEFERANTEN* in Auftrag gegebenen *DIENSTLEISTUNGEN* und/oder *PRODUKTE* aufgeführt werden;
 - d. **AUFTRAGSBESTÄTIGUNG:** die Bestätigung des *AUFTRAGS*, die der *LIEFERANT* dem *KUNDEN* zusendet;
 - e. **DIENSTLEISTUNGEN:** die Dienstleistungen im weitesten Sinne, die der *KUNDE* beim *LIEFERANTEN* in Auftrag gibt, wie in der *AUFTRAGSBESTÄTIGUNG* bestätigt; dabei kann es sich zum Beispiel um Kran – oder Staplerarbeiten (z.B. das Absetzen von Dallen oder L-Steinen), Zuschnitt von Materialien, Planung und Erstellung von 3D-Plänen oder ähnlichem handeln; für die Erbringung von *DIENSTLEISTUNGEN* durch den *LIEFERANTEN* gelten die Bestimmungen von Abschnitt I „ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN“ und Abschnitt IV „ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN“ der *ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN*;
 - f. **KUNDE:** die natürliche oder juristische Person, die den *AUFTRAG* erteilt hat und der die *AUFTRAGSBESTÄTIGUNG* zugeht;
 - g. **LIEFERANT:** die Belstone GmbH eingeschrieben in der ZDU unter der Nummer 0897.608.306, mit Gesellschaftssitz in 4681 Oupeye, Rue Voie de Liège 20;
 - h. **MIETOBJEKT:** jedwedes Mietobjekt im weitesten Sinne, dass der *KUNDE* beim *LIEFERANTEN* mietet oder kostenfrei vom *LIEFERANTEN* zur Verfügung gestellt wird; dabei kann es sich zum Beispiel um Silotürme, Stützen, Maschinen oder andere handeln; für die Vermietung von *MIETOBJEKTEN* durch den *LIEFERANTEN* gelten die Bestimmungen von Abschnitt I „ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN“ und Abschnitt III „VERMIETUNG VON MIETOBJEKTEN“ der *ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN*;
 - i. **PARTEI(EN):** der *KUNDE* und/oder der *LIEFERANT*;
 - j. **PRODUKT:** das Produkt des *LIEFERANTEN*, das zu den Bedingungen des *VERTRAGS* vom *LIEFERANTEN* an den *KUNDEN* verkauft wird; für den Verkauf von *PRODUKTEN* durch den *LIEFERANTEN* an den *KUNDEN* gelten die Bestimmungen von Abschnitt I „ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN“ und Abschnitt II „VERKAUF VON PRODUKTEN“ der *ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN*;

- k. **RAHMENVERTRAG:** ein Vertragsdokument, das gegebenenfalls von den rechtmäßigen Vertretern der beiden *PARTEIEN* unterzeichnet wurde und in dessen Rahmen ein oder mehrere *VERTRÄGE* geschlossen werden, unabhängig davon, wie die *PARTEIEN* dieses Vertragsdokument benennen;
- l. **SPEZIFIKATIONEN:** die technischen Spezifikationen eines *PRODUKTS* und/oder der *DIENSTLEISTUNGEN* und/oder des *MIETOBJEKTS*; sie werden, insofern vorhanden, (i) in einem gesonderten Vertragsdokument und/oder (ii) in der *AUFTRAGSBESTÄTIGUNG* aufgeführt;
- m. **VERBRAUCHER:** ein Verbraucher im Sinne von Artikel I.1 des Wirtschaftsgesetzbuchs;
- n. **VERTRAG:** der zwischen dem *LIEFERANTEN* und dem *KUNDEN* abgeschlossene Vertrag, der mit der *AUFTRAGSBESTÄTIGUNG* bestätigt wird und für den die verschiedenen Vertragsdokumente gelten: (i) der *RAHMENVERTRAG* (sofern vorhanden), (ii) die *AUFTRAGSBESTÄTIGUNG*, (iii) die *ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN* und (iv) die *SPEZIFIKATIONEN* (sofern vorhanden);
- o. **VERTRAULICHE INFORMATIONEN:** (i) sämtliche Dokumente oder Informationen, die in physischer Form zwischen den *PARTEIEN* ausgetauscht werden und eindeutig als „vertraulich“ oder „exklusiv“ gekennzeichnet sind; (ii) alle anderen Dokumente oder Informationen, die mündlich, visuell oder in maschinenlesbarer Form oder in nicht physischer Form zwischen den *PARTEIEN* ausgetauscht und binnen zehn (10) Tagen nach ihrer Übermittlung schriftlich als vertraulich oder exklusiv bestätigt wurden; und (iii) sämtliche Dokumente oder Informationen, die normalerweise als vertraulich zu betrachten sind; nicht zu den vertraulichen Informationen gehören Dokumente oder Informationen, die (i) bereits aus einem anderen Grund als durch eine gegen den *VERTRAG* verstößende Übermittlung öffentlich bekannt wurden, (ii) der empfangenden *PARTEI* bereits als nicht vertraulich zur Kenntnis gebracht wurden, (iii) die empfangende *PARTEI* rechtmäßig aus einer anderen Quelle als von der übermittelnden *PARTEI* erhalten hat, sofern diese Quelle nicht an eine Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber der übermittelnden *PARTEI* gebunden ist oder ihr die Weitergabe der Informationen nicht anderweitig aufgrund einer gesetzlichen, vertraglichen oder treuhänderischen Verpflichtung verboten ist, (iv) aufgrund des Gesetzes übermittelt werden müssen, sofern die empfangende *PARTEI* die übermittelnde *PARTEI* unverzüglich schriftlich über diese Offenlegungspflicht informiert, damit diese eine Anordnung erwirken kann, welche die Offenlegung untersagt oder einschränkt.

3. Abschluss eines Vertrags – Angebot – Auftrag - Auftragsbestätigung

- 3.1. Ein *VERTRAG* gilt mit dem Versand der *AUFTRAGSBESTÄTIGUNG* als abgeschlossen. Prinzipiell wird der *VERTRAG* am Sitz des *LIEFERANTEN* geschlossen, wobei relevante Vertragsdokumente auf Anfrage des *KUNDEN* oder in speziellen Fällen auch über elektronische Mittel an den *KUNDEN* geschickt werden können. Ein *VERTRAG* kann nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der *PARTEIEN* geändert werden.
- 3.2. Die *ANGEBOTE* des *LIEFERANTEN* an den *KUNDEN* und/oder die *AUFTRÄGE* des *KUNDEN* sind für den *LIEFERANTEN* nicht bindend.
- 3.3. Die technischen Beschreibungen und Informationen im Werbematerial und in den technischen Broschüren des *LIEFERANTEN* sind keine vertragsverbindlichen Daten und Beschreibungen für die *DIENSTLEISTUNGEN* und/oder *PRODUKTE*, es sei denn, der *LIEFERANT* hat dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 3.4. Optische unwesentliche Abweichungen und unterschiedliche Nuancen können zwischen den Produkten auf den Fotos im Katalog, den Produkten der abgebildeten Fotos auf der Webseite, oder den bei unseren Händlern ausgestellten Produkten und den gelieferten *PRODUKTEN* vorkommen. Die abgebildeten Fotos im Katalog oder auf der Webseite, oder bei den Händlern ausgestellten Produkte bilden keine vertragsverbindlichen Daten und Beschreibungen für die *DIENSTLEISTUNGEN* und/oder *PRODUKTE*.
- 3.5. Auskünfte bezüglich der Anwendungen und technischen Spezifikationen der *PRODUKTE*, und/oder *DIENSTLEISTUNGEN* in den *SPEZIFIKATIONEN* werden nach bestem Wissen erteilt. Unbeschadet sämtlicher Informationen und Erklärungen des *LIEFERANTEN* bezüglich der Kompatibilität und der Einsatzmöglichkeiten der *PRODUKTE* und/oder *DIENSTLEISTUNGEN* ist allein der *KUNDE* dafür verantwortlich, vor der Verwendung des *PRODUKTS* die Richtigkeit der Auskünfte und die Kompatibilität des *PRODUKTS* mit dem vom *KUNDEN* beabsichtigten Zweck zu prüfen.

4. Preise

- 4.1. Es gilt der in der *AUFTRAGSBESTÄTIGUNG* angegebene Preis. Die Preise verstehen sich netto zuzüglich Transport, Abladung (insofern angefragt), Versicherung und Verpackung und werden in Euro angegeben. Zu diesen Preisen kommt die zum Zeitpunkt der Erbringung der *DIENSTLEISTUNGEN* und/oder des Verkaufs der *PRODUKTE* geltende Mehrwertsteuer hinzu. Bei der Erbringung von

- DIENSTLEISTUNGEN* und/oder beim Verkauf von *PRODUKTEN* im Ausland können andere Steuern speziell für das jeweilige Land auf den Preis aufgeschlagen werden.
- 4.2. Für Bestellungen von Sonderprodukten oder kundenspezifischen *PRODUKTEN*, die nicht zum aktuellen allgemeinen Warenbestand des *LIEFERANTEN* gehören, kann der *LIEFERANT* eine Anzahlung von 50% des Kaufpreises verlangen. Bestellungen von Sonderprodukten oder kundenspezifischen *PRODUKTEN* können unter keinen Umständen storniert oder zurückgenommen werden.
- 4.3. Unbeschadet der obigen Bestimmung behält sich der *LIEFERANT* beim Abschluss eines *VERTRAGS* das Recht vor, seine Preise nach Abschluss des *VERTRAGS* im Falle einer Kostenänderung aufgrund eines Anstiegs der Löhne, der Preise seiner Lieferanten oder aufgrund von Wechselkursschwankungen einseitig proportional anzupassen. Preisanpassungen im Rahmen laufender und künftiger *VERTRÄGE* sind bis zu maximal 80 % des Endpreises möglich und orientieren sich an den tatsächlichen Kosten. Diese Preisanpassungen werden vor Inkrafttreten der neuen Preise schriftlich mitgeteilt. Wenn der *KUNDE* den neuen Preisen nicht binnen vierzehn (14) Tagen nach der Mitteilung widerspricht, gelten sie als vom *KUNDEN* akzeptiert. Gemäß Artikel 57 des Gesetzes vom 30. März 1976 über Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage gilt folgende Preisanpassungsformel:

$$P = P_0 (a * (M/M_0) + b * (S/S_0) + c)$$
 ; wobei:
 - P = Rechnungspreis;
 - P₀ = Ursprünglicher Preis bei Abschluss des *VERTRAGS*;
 - M₀ = Wert des betreffenden Rohstoffs bei Abschluss des *VERTRAGS* laut einer offiziell anerkannten Veröffentlichung;
 - M = Wert des betreffenden Rohstoffs bei Erfüllung des *VERTRAGS* laut einer offiziell anerkannten Veröffentlichung;
 - S₀ = Referenzstundenlohn zuzüglich Sozialabgaben in der Industrie (nationaler oder regionaler Mittelwert je nach Festlegung), wie vom Föderalen Öffentlichen Dienst Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie anerkannt, bei Abschluss des *VERTRAGS*;
 - S = Referenzstundenlohn zuzüglich Sozialabgaben in der Industrie (nationaler oder regionaler Mittelwert je nach Festlegung), wie vom Föderalen Öffentlichen Dienst Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie anerkannt, bei Erfüllung des *VERTRAGS*;
 - a – b – c: Parameter für die tatsächliche Kostenaufteilung, wobei jeder Parameter ausschließlich für den Teil des Preises gilt, der den Kosten entspricht, für die der jeweilige Parameter steht, und der Parameter c nicht weniger als 0,20 betragen darf.
- 4.4. Unbeschadet Artikel 4.3 dieser *ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN* wird die Anwendung von Artikel 5.74, Absatz 2 des neuen Zivilgesetzbuches ausdrücklich von den *PARTEIEN* ausgeschlossen.
- 5. Zahlung**
- 5.1. Sofern keine andere Zahlungsfrist schriftlich vereinbart wurde, sind die Rechnungen des *LIEFERANTEN* binnen dreißig (30) Tagen nach dem Rechnungsdatum zu zahlen. Nach Ablauf der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist muss der *KUNDE* von Rechts wegen und ohne vorherige Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 12 % pro Jahr sowie eine pauschale Entschädigung in Höhe von 15 % des Rechnungsbetrags entrichten, mit einem Minimum von 250,00 €. Die Zahlungen des *KUNDEN* werden wie folgt zugeordnet: (i) zunächst der pauschalen Entschädigung und sonstigen Gebühren, dann (ii) den Zinsen und schließlich (iii) dem Preis.
- 5.2. Der *LIEFERANT* behält sich das Recht vor, Vorauszahlungen, Anzahlungen oder Abschlagzahlungen zu verlangen.
- 5.3. Wenn der *LIEFERANT* dem *KUNDEN* aus Kulanz einen Preisnachlass einräumt, so wird die Höhe dieses Preisnachlasses anhand des Rechnungsendbetrags (ohne MwSt.) berechnet.
- 5.4. Eine *PARTEI* kann nur dann eine Verrechnung vornehmen, wenn ihre Ansprüche auf einem vollstreckbaren Gerichtsurteil basieren oder die andere *PARTEI* sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat.
- 5.5. Wenn (i) der *KUNDE* eine fällige Rechnung nicht zahlt oder eine gesetzte Zahlungsfrist verstreichen lässt oder (ii) der *LIEFERANT* besorgniserregende Informationen über die Solvenz oder die Finanzstärke des *KUNDEN* erhält (z. B.: ungedeckter Scheck des *KUNDEN*, der *KUNDE* ist offenkundig zahlungsunfähig, ein laufendes, beantragtes, eingeleitetes oder verhängtes Insolvenzverfahren gegenüber dem *KUNDEN*), ist der *LIEFERANT* berechtigt, die Begleichung sämtlicher offener Forderungen gegenüber dem *KUNDEN* auf einmal zu verlangen und/oder eine Sicherheit (z.B. Bürgschaft) zu verlangen sowie in Zukunft *DIENSTLEISTUNGEN* und/oder den Verkauf von *PRODUKTEN* nur gegen Vorauszahlung oder Hinterlegung einer Sicherheit auszuführen. Zudem ist der *LIEFERANT* berechtigt, jede weitere Erbringung von *DIENSTLEISTUNGEN* und/oder jeden weiteren Verkauf von

PRODUKTEN an den *KUNDEN* auszusetzen und/oder den *VERTRAG* zu kündigen, ohne dass der *KUNDE* Anspruch auf Einhaltung irgendeiner Kündigungsfrist oder auf Schadenersatz hat.

6. Lieferung

- 6.1. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt jede Lieferung des *LIEFERANTEN* an den *KUNDEN* „ex works“ (EXW) gemäß Incoterms 2020.
- 6.2. Der *KUNDE* ist verpflichtet dem *LIEFERANTEN* während des vereinbarten Zeitraums der Lieferung einen angemessenen Zugang zur Abladestelle zu gewähren. Ist die Zufahrt zur Abladestelle aus irgendwelchen Gründen nicht möglich, so erfolgt die Entladung an der Stelle bis zu welcher der *LIEFERANT* oder der Beauftragte unbehindert gelangen kann. Die hierbei eventuell entstehenden Kosten gehen zu Lasten des *KUNDEN*. Alle entstehenden Wartezeiten werden zu Lasten des *KUNDEN* berechnet.
- 6.3. Die vom *LIEFERANTEN* angegebenen Fristen für die Lieferung von *PRODUKTEN* oder die Erbringung von *DIENSTLEISTUNGEN* sind lediglich Richtwerte.
- 6.4. Jede eventuell ausdrücklich zwischen den *PARTEIEN* vereinbarte Liefer- bzw. Leistungsfrist beginnt erst, nachdem dem *LIEFERANTEN* alle Informationen und Dokumente vorliegen, die er für die Lieferung bzw. Leistungserbringung benötigt.
- 6.5. Auch wenn ausdrücklich eine Liefer- bzw. Leistungsfrist vereinbart wurde, hat der *KUNDE* bei verspäteter Lieferung oder Leistungserbringung oder wenn die Lieferung oder Leistungserbringung faktisch unmöglich ist, gegenüber dem *LIEFERANTEN* weder Anspruch auf Entschädigung noch das Recht, die Abnahme der Lieferung oder Leistung zu verweigern oder den *VERTRAG* wegen Verschuldens des *LIEFERANTEN* zu kündigen.
- 6.6. Die ausdrücklich zwischen den *PARTEIEN* vereinbarten Liefer- oder Leistungsfristen setzen die aktive Mitwirkung des *KUNDEN* voraus.
- 6.7. Der *LIEFERANT* ist zu Teillieferungen berechtigt. Eventuell anfallende Prüfungs- und Abnahmekosten sind vom *KUNDEN* zu tragen.
- 6.8. Wenn der *KUNDE* die *PRODUKTE* oder *DIENSTLEISTUNGEN* nicht abrufen, die *PRODUKTE* nicht abnimmt oder nicht abholt oder auf sonstige Weise eine Liefer- oder Leistungsverzögerung verursacht, ist der *LIEFERANT* unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, die Erstattung der daraus entstehenden Kosten (einschließlich der Lagerungskosten) zu verlangen. Ist ein Abhol- oder Liefertermin vereinbart und wird dieser vom *KUNDEN* verzögert, hat der *LIEFERANT* das Recht, die Bezahlung in Höhe des Betrages bereits fertig gestellter *DIENSTLEISTUNGEN* bzw. bereitgestellter *PRODUKT* zu verlangen. Zudem übernimmt der *LIEFERANT* keinerlei Haftung für die *PRODUKTE*, die ihm anvertraut werden und nicht vom *KUNDEN* abgenommen werden.

7. Transport, Verpackung, Gefahren- und Eigentumsübergang

- 7.1. Die *PRODUKTE* werden auf Gefahr des *KUNDEN* befördert, selbst wenn sie gebührenfrei geliefert werden. Der *KUNDE* ist allein für die Überprüfung des Zustands der Lieferung und der gelieferten Menge verantwortlich und muss den *LIEFERANTEN* bei Konformitätsmängeln innerhalb von fünf (5) Werktagen verständigen. Der *KUNDE* ist alleine für die Lagerung der *PRODUKTE* nach der Lieferung zuständig.
- 7.2. Der *KUNDE* ist für die Abladung der *PRODUKTE* nach der Lieferung zuständig. Insofern die Abladung durch den *LIEFERANTEN* oder einen Beauftragten ausgeführt wird, weist der *KUNDE* dem *LIEFERANTEN* auf eigene Gefahr einen Abstellplatz für die *PRODUKTE* zu.
- 7.3. Insofern der *VERTRAG* vorsieht, dass der *LIEFERANT* die *PRODUKTE* an den *KUNDEN* liefert, geht das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der *PRODUKTE* auf den *KUNDEN* über, wenn der *KUNDE* oder ein vom *KUNDEN* benannter Dritter, der nicht ein Transporteur ist, die *PRODUKTE* physisch in Besitz nimmt oder diese an die vereinbarte Stelle durch den *LIEFERANTEN* abgesetzt werden.
- 7.4. Die Art der Verpackung der *PRODUKTE* wird durch den *LIEFERANTEN* bestimmt. Die Kosten für Verpackung und Transport werden dem *KUNDEN* vom *LIEFERANTEN* in Rechnung gestellt. Der *KUNDE* ist verpflichtet, die Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten vorzunehmen. Die Verpackung wird nur nach expliziter schriftlicher Absprache vom *LIEFERANTEN* zurückgenommen, dies jedoch unbeschadet anderslautender zwingend anwendbarer Gesetzesbestimmungen.
- 7.5. Alle durch den *LIEFERANTEN* gelieferten und/oder vom *KUNDEN* abgeholte Paletten werden dem *KUNDEN* in Rechnung gestellt. Insofern diese Paletten in einwandfreien Zustand vom *KUNDEN* zurückgegeben werden, sei es bei einer Lieferung oder bei Rückgabe durch den *KUNDEN* in einer der Niederlassungen des *LIEFERANTEN*, erhält der *KUNDE* eine Teilgutschrift für diese Paletten. Hiervon ausgenommen sind in jedem Fall Einwegpaletten, für die keine Gutschrift ausgestellt wird.
- 7.6. Unbeschadet Artikel 7.3 dieser *ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN*, bleiben die *PRODUKTE* bis zur vollständigen Zahlung des Preises Eigentum des *LIEFERANTEN*. Insofern die

PRODUKTE vor der vollständigen Zahlung durch Einverleibung unbeweglich werden so muss der *KUNDE* den *LIEFERANTEN* diesbezüglich vorab informieren. In diesem Fall ist der *LIEFERANT* berechtigt, das Eigentumsvorbehalt auf Kosten des *KUNDEN* in das Pfandregister registrieren zu lassen.

8. Gewährleistung

- 8.1. Ungeachtet Artikel 8.2 dieser *ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN*, jedoch unbeschadet anderslautender zwingend anwendbarer Gesetzesbestimmungen, überträgt der *LIEFERANT* dem *KUNDEN* lediglich die übertragbaren Garantien, Gewährleistungen, Entschädigungen und Ansprüche des Drittherstellers bzw. Drittdienstleisters für den entsprechenden Teil der *PRODUKTE* bzw. *DIENSTLEISTUNGEN*, die vom Dritthersteller geliefert bzw. vom Drittdienstleister erbracht werden, vorausgesetzt, dass die *PRODUKTE* bzw. *DIENSTLEISTUNGEN* teilweise von einem Dritthersteller geliefert bzw. vom Drittdienstleister erbracht werden. In diesem Fall wird der *KUNDE* auf Anfrage über diese übertragbaren Garantien, Gewährleistungen, Entschädigungen und Ansprüche des Drittherstellers bzw. Drittdienstleisters in Kenntnis gesetzt.
- 8.2. Jede im Rahmen des *VERTRAGS* gebotene Gewährleistung oder Garantie gilt nur, wenn (i) das *PRODUKT* gemäß den Empfehlungen oder, falls vorhanden, der vorgeschriebenen Verlege- oder Einbauanweisungen des *LIEFERANTEN* und/oder Herstellers verwendet und instandgehalten wird, (ii) das *PRODUKT* ausschließlich von einer fachkundigen Person angepasst oder bearbeitet wird und (iii) das *PRODUKT* mit größter Sorgfalt benutzt wird. Jeder Defekt, der durch unsachgemäße Verwendung durch den *KUNDEN* verursacht wird, sowie von Dritten verursachte Schäden oder Schäden infolge eines Unfalls oder einer anderen äußeren Einwirkung, sind von der Gewährleistung und Garantie ausgeschlossen. Vertraglich zugesicherte Gewährleistungen und Garantien finden ebenfalls keine Anwendung auf normale Abnutzung und Verschleiß.
- 8.3. Unbeschadet der Artikel 8.1 und 8.2 dieser *ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN* muss jede Beschwerde des *KUNDEN* begründet und dem *LIEFERANTEN* schriftlich per Einschreiben innerhalb der nachfolgend bestimmten Fristen mitgeteilt werden:
- a. Beschwerden wegen offensichtlicher Mängel der gelieferten *PRODUKTE* müssen gemäß Artikel 7.1 dieser *ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN* dieser spätestens fünf (5) Werktage nach der Lieferung durch den *KUNDEN* mitgeteilt werden. Der *KUNDE* ist verpflichtet, die *PRODUKTE* unverzüglich auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen. Die Verwendung der verkauften *PRODUKTE* durch den *KUNDEN* wird in jedem Fall als Annahme der *PRODUKTE* als konform und frei von jeglichen offensichtlichen Mängeln gewertet.
 - b. Beschwerden wegen verborgener Mängel gemäß Artikel 1641 des alten Zivilgesetzbuches müssen innerhalb von fünf (5) Werktagen nach deren Entdeckung oder fünf Werktage ab dem Zeitpunkt mitgeteilt werden, in dem diese Entdeckung normalerweise hätte erfolgen müssen.
 - c. Beschwerden wegen Konformitätsmängeln gemäß Artikel 1649bis - 1649octies des alten Zivilgesetzbuches müssen innerhalb von zwei (2) Monaten nach deren Entdeckung mitgeteilt werden.
- Beschwerden, die nicht innerhalb der vorstehend angeführten Frist an den *LIEFERANTEN* mitgeteilt wurden, werden ausgeschlossen.
- 8.4. Unbeschadet anderslautender zwingend anwendbarer Gesetzesbestimmungen sind die in diesen *ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN* genannten Gewährleistungen und Garantien die einzigen Gewährleistungen und Garantien, die der *LIEFERANT* gewährt. Der *KUNDE* kann lediglich die angegebenen Ansprüche und Rechtsbehelfe geltend machen. Der *LIEFERANT* gewährt keine weiteren ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen und Garantien für die im Rahmen des *VERTRAGS* gelieferten *PRODUKTE* und/oder erbrachten *DIENSTLEISTUNGEN*.

9. Haftung und Entschädigung

- 9.1. Die hiergenannten Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht (i) bei Personenschäden oder Tod infolge von grober Fahrlässigkeit oder durch Verschulden des *LIEFERANTEN* oder seiner Beauftragen, (ii) bei arglistiger Täuschung oder schwerwiegendem Fehlverhalten oder (iii) insofern ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsbegrenzung im konkreten Fall durch zwingend anwendbare Gesetzesbestimmungen untersagt ist (wie zum Beispiel im Rahmen einer Produkthaftpflicht des *LIEFERANTEN* in Anwendung des Gesetzes vom 25. Februar 1991 über die Haftung für mangelhafte Produkte).
- 9.2. Die *PARTEIEN* können auf keinen Fall für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, wie u.a. Verlust oder Beschädigung von Daten, entgangener Gewinn oder Einkommensverlust, Umsatzeinbußen, Kosten für Unterbrechung der Geschäftstätigkeit, Produktionsausfall, Aus- und/oder Wiedereinbaukosten, Neubeschaffungskosten, Rufschädigung oder Kundenverlust, haftbar gemacht werden, selbst wenn ein solcher Schaden durchaus vorhersehbar war.

- 9.3. Unbeschadet der Zahlungspflicht des *KUNDEN* für *PRODUKTE* und/oder *DIENSTLEISTUNGEN* ist die Haftung des *LIEFERANTEN* nach Erhalt der *PRODUKTE* und/oder *DIENSTLEISTUNGEN* durch den Kunden für jeglichen durch das *PRODUKT* und/oder die *DIENSTLEISTUNG* entstandenen Schaden auf fünfzig Prozent (50 %) der Beträge begrenzt, die der *KUNDE* dem *LIEFERANTEN* gemäß der betroffenen *AUFTRAGSBESTÄTIGUNG* gezahlt hat.
- 9.4. Im Falle eines ungerechtfertigten Haftungsanspruchs ist der *LIEFERANT* berechtigt, eine Pauschale von bis zu 300,00 € zu verlangen, wenn die Anwesenheit eines Vertreters des *LIEFERANTEN* für technische Sitzungen, Anhörungen oder andere Zwecke erforderlich ist oder gefordert wird. Diese Pauschale deckt die Reise-, Lohn- und Verwaltungskosten, die durch die Notwendigkeit der Anwesenheit entstehen. Diese Entschädigung ist ungeachtet aller anderen Schadensersatzansprüche des *LIEFERANTEN*, einschließlich der Kosten für technische Experten, die dem *LIEFERANTEN* zusätzlich zu der oben genannten Pauschale vollständig erstattet werden müssen.
- 9.5. Die in den vorstehenden Absätzen vereinbarten Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten auch für die Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten, Berater, Vertreter, Aushilfen, Lieferanten und Zusteller der *PARTEIEN*.

10. Vertragskündigung

- 10.1. Vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung zwischen den *PARTEIEN* beginnt ein *RAHMENVERTRAG* am Tag der Unterzeichnung durch beide *PARTEIEN* mit einer Laufzeit von zwölf (12) Monaten. Der *RAHMENVERTRAG* verlängert sich stillschweigend jeweils um weitere zwölf (12) Monate, sofern nicht eine *PARTEI* der anderen *PARTEI* mindestens drei (3) Monate vor Vertragsablauf per Einschreiben kündigt. Eine solche Kündigung hat keine Auswirkung auf die laufenden *AUFTRÄGE*, die in einer *AUFTRAGSBESTÄTIGUNG* bestätigt wurden.
- 10.2. Jeder *VERTRAG* kann aus rechtmäßigem Grund ohne Abfindung und ohne Inverzugsetzung von einer *PARTEI* gekündigt werden, wenn die andere *PARTEI*:
- a. zahlungsunfähig wird, ihren fälligen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann oder die Einstellung der Zahlungen beantragt hat;
 - b. ihrer normalen Geschäftstätigkeit nicht mehr nachkommen kann;
 - c. sich einen schweren Vertragsverstoß zuschulden kommen lässt und diesen nicht binnen dreißig (30) Tagen nach Anzeige des schweren Vertragsverstoßes per Einschreiben ungeschehen macht; die Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung des *KUNDEN* gilt in diesem Zusammenhang als schwerer Vertragsverstoß.
- 10.3. Bei Kündigung im Sinne des vorliegenden Artikels:
- a. verpflichtet sich der *KUNDE*, dem *LIEFERANTEN* alle erbrachten *DIENSTLEISTUNGEN* zu bezahlen und alle noch nicht abgeschlossenen *DIENSTLEISTUNGEN* anteilig zu ihrem Fertigstellungsgrad zu bezahlen;
 - b. werden alle dem *LIEFERANTEN* für die *PRODUKTE* geschuldeten Beträge sofort fällig.

11. Retouren

- 11.1. Eine Rückgabe der *PRODUKTE* kann nur mit Einverständnis des *LIEFERANTEN* erfolgen, jedoch mit einem Abschlag des Preises von 20 %. Speziell bestellte und produzierte *PRODUKTE* können nicht zurückgenommen werden.

12. Höhere Gewalt

- 12.1. Sollte eine der *PARTEIEN* aus Gründen der höheren Gewalt, die sich nach billigem Ermessen ihrem Einfluss entziehen, den ihr aus dem *VERTRAG* erwachsenden Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen können, so ist sie dafür nicht haftbar. Gründe der höheren Gewalt sind u.a. Naturkatastrophen, Geschäftsunterbrechungen, technische Ausfälle, Epidemien, Pandemien, Materialknappheit, Streik, Blockaden, Stau, Regierungsmaßnahmen, Straftaten, Unruhen, extreme Wetterverhältnisse, Überschreitung der Lieferfristen oder Lieferunterbrechung seitens der Lieferanten des *LIEFERANTEN* sowie alle Situationen, in denen die Beschaffung von Arbeitskräften oder Rohstoffen innerhalb der normalen Netzwerke nicht möglich ist.
- 12.2. Verzögert sich die Lieferung des *PRODUKTS* oder die Erbringung der *DIENSTLEISTUNG* unter den obengenannten Umständen, so wird die Ausführung des *VERTRAGS* für die Dauer des Umstands der höheren Gewalt ausgesetzt. In diesem Fall wird der *VERTRAG* wieder ausgeführt, sobald der Umstand der höheren Gewalt beendet ist.

13. Vertraulichkeit

- 13.1. Beide *PARTEIEN* verpflichten sich: (i) die *VERTRAULICHEN INFORMATIONEN* der anderen *PARTEI* streng vertraulich zu behandeln, oder anders gesagt, sie so zu behandeln, als wären es ihre eigenen *VERTRAULICHEN INFORMATIONEN*, und eine zumindest angemessene Sicherung dieser *VERTRAULICHEN INFORMATIONEN* vorzunehmen; (ii) die *VERTRAULICHEN INFORMATIONEN* der jeweils anderen *PARTEI* nicht offen zu legen oder zu verbreiten, außer gegenüber ihren eigenen

Direktoren, Geschäftsführern, Mitarbeitern, Subunternehmern, Vermittlern oder Beratern, die die *VERTRAULICHEN INFORMATIONEN* für die Arbeit mit den *PARTEIEN* oder für die Ausführung des *VERTRAGS* benötigen; (iii) *PARTEIEN*, denen *VERTRAULICHE INFORMATIONEN* übermittelt werden, über die Verpflichtung zur strikten Wahrung der Vertraulichkeit im Sinne des *VERTRAGS* zu informieren; (iv) die *VERTRAULICHEN INFORMATIONEN* der anderen *PARTEI* nicht zu anderen Zwecken als im vorliegenden *VERTRAG* angegeben zu nutzen oder eine solche Nutzung zu erlauben.

14. Allgemeines

- 14.1. Jeder Rechtsstreit, der aus der Vertragsbeziehung zwischen dem *LIEFERANTEN* und dem *KUNDEN* erwächst, unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte des Gerichtsbezirks Eupen.
- 14.2. Für das Vertragsverhältnis zwischen dem *LIEFERANTEN* und dem *KUNDEN* gilt ausschließlich belgisches Recht unter Ausschluss (i) der Verweisungsnormen des belgischen internationalen Privatrechts und (ii) des Wiener Übereinkommen über den internationalen Warenkauf der Vereinten Nationen vom 11. April 1980.
- 14.3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des *VERTRAGS* ganz oder teilweise für ungültig, unrechtmäßig oder nicht ausführbar erklärt werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen des *VERTRAGS* dadurch nicht beeinträchtigt. In diesem Fall verpflichten sich die *PARTEIEN*, die ganz oder teilweise ungültige, unrechtmäßige oder nicht ausführbare Klausel rückwirkend durch eine gültige, rechtmäßige und ausführbare Klausel zu ersetzen, die dem kaufmännischen und finanziellen Zweck der ungültigen, unrechtmäßigen oder nicht ausführbaren Klausel so nahe wie möglich kommt.
- 14.4. Der *KUNDE* erlaubt dem *LIEFERANTEN*, das Erbringen der *DIENSTLEISTUNGEN* und/oder den Verkauf der *PRODUKTE*, mit denen er betraut wurde, ganz oder teilweise einem Subunternehmer zu übertragen.
- 14.5. Der *VERTRAG* beinhaltet sämtliche Absprachen zwischen den *PARTEIEN* und ersetzt alle bisherigen Absprachen zum Vertragsgegenstand.
- 14.6. Alle Vertragspflichten, die aufgrund ihrer Art auch nach Ablauf des *VERTRAGS* weiterbestehen, bleiben auch nach Beendigung des *VERTRAGS* wirksam, insbesondere finanzielle Verpflichtungen einer *PARTEI* gegenüber der anderen aufgrund des *VERTRAGS*.
- 14.7. Die unterlassene Anfechtung eines Schreibens, einer Mitteilung oder einer Handlung stellt keinen Verzicht auf eine beliebige Bedingung des *VERTRAGS* dar.
- 14.8. Die *PARTEIEN* sind unabhängig und vereinbaren, dass mit dem *VERTRAG* in keiner Weise ein Joint Venture, eine Agenturbeziehung oder eine Partnerschaft zwischen ihnen begründet wird. Keine Bestimmung des *VERTRAGS* kann dahingehend ausgelegt werden, dass dieser eine Beziehung begründet, aufgrund deren Grundlage eine *PARTEI* im Namen der anderen handeln oder Garantien abgeben kann, es sei denn, der *VERTRAG* sieht dies ausdrücklich vor.

II. VERKAUF VON PRODUKTEN

15. Produktgewährleistung

- 15.1. Unbeschadet Artikel 8 der *ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN* und der zwingend anwendbaren Gesetzesbestimmungen gewährleistet der *LIEFERANT* für ein (1) Jahr, dass das *PRODUKT* zum Zeitpunkt der Lieferung (i) wesentlich den *SPEZIFIKATIONEN* entspricht und (ii) den einschlägigen Gesetzesvorschriften in der Branche des *LIEFERANTEN* entspricht.
- 15.2. Beruft sich der *KUNDE* auf diese Gewährleistung, ist er gehalten dem *LIEFERANTEN* das mangelbehaftete *PRODUKT* auf erste Aufforderung des *LIEFERANTEN* zukommen zu lassen. Sollte dies aufgrund der konkreten Umstände nicht möglich sein, so gewährt der *KUNDE* dem *LIEFERANTEN* und/oder vom *LIEFERANTEN* Beauftragte zwecks Inspektion Zugang zu dem *PRODUKT*. Der *LIEFERANT* kommt für die Transportkosten des mangelbehafteten *PRODUKTS* auf, wenn sich bestätigt, dass das *PRODUKT* einen Mangel aufweist.
- 15.3. Im Gewährleistungsfall hat der *KUNDE* – nach Ermessen des *LIEFERANTEN* – lediglich Anspruch auf (i) Ersatz des mangelbehafteten *PRODUKTS* durch ein neues *PRODUKT*, das dem *KUNDEN* kostenlos geliefert wird, oder (ii) Erstattung des vom *KUNDEN* für das mangelbehaftete *PRODUKT* gezahlten Preises mittels Gutschrift.

III. VERMIETUNG VON MIETOBJEKTEN

16. Dauer und Mietpreis

- 16.1. Insofern nichts Abweichendes schriftlich zwischen den *PARTEIEN* vereinbart wurde, wird der Mietpreis des *MIETOBJEKTS* dem *KUNDEN* auf Anfrage in einem *ANGEBOT* mitgeteilt und in der *AUFTRAGSBESTÄTIGUNG* bestätigt. Insofern die *PARTEIEN* nichts anderes vereinbart haben, so ist der Mietpreis ein Einheitspreis (sprich Tages-, Wochen- oder Monatsmiete).
- 16.2. Insofern nichts Abweichendes schriftlich zwischen den *PARTEIEN* vereinbart wurde, wird die Mietdauer zwischen den *PARTEIEN* in der *AUFTRAGSBESTÄTIGUNG* vereinbart. Insofern diese Mietdauer

einvernehmlich oder stillschweigend überschritten wird, so verlängert sich die Mietdauer des *MIETOBJEKTS* jeweils automatisch um eine Woche.

- 16.3. Insofern nichts Abweichendes schriftlich zwischen den *PARTEIEN* vereinbart wurde, wird der Mietpreis dem *KUNDEN* Wöchentlich in Rechnung gestellt.

17. Nutzung des *MIETOBJEKTS*

- 17.1. Der *KUNDE* akzeptiert ausdrücklich die übermittelten *SPEZIKIFATIONEN* in Zusammenhang mit der sachgemäßen Nutzung (einschließlich Aufbau, Unterhalt, Reinigung, Abbau, usw.) des *MIETOBJEKTS*.
- 17.2. Insofern der *LIEFERANT* dem *KUNDEN* ein *MIETOBJEKT* vermietet oder kostenfrei zur Verfügung stellt, ist der *KUNDE* verpflichtet, diese nach bestem Gewissen und Wissen und gemäß den *SPEZIFIKATIONEN* zu nutzen (einschließlich hinsichtlich des Aufbaus, Unterhalts, Reinigung, Abbaus, usw.).
- 17.3. Der *KUNDE* ist für jedweden Schaden haftbar, der dem *LIEFERANTEN* aufgrund der Nichteinhaltung des Artikels 17.2 dieser *ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN* entstanden ist.
- 17.4. Während der Mietdauer des *MIETOBJEKTS* hat der *KUNDE* das *MIETOBJEKT* unter seiner Obhut und ist daher verantwortlich für jedweden Schaden, den das *MIETOBJEKT* verursacht.

18. Bestandsaufnahme

- 18.1. Vor der Abholung durch den *KUNDEN* oder einen durch den *KUNDEN* beauftragten Dritten beim *LIEFERANTEN* und/oder spätestens bei der Lieferung durch den *LIEFERANTEN* an den *KUNDEN*, überprüft der *KUNDE* das *MIETOBJEKT* auf dessen Zustand und Funktionstüchtigkeit.
- 18.2. Nach der Abholung und/oder Lieferung des *MIETOBJEKTS* an den *KUNDEN* gilt das *MIETOBJEKT* als konform und funktionstüchtig. Der *KUNDE* entschädigt den *LIEFERANTEN* für alle Schäden, die während der Mietdauer an dem *MIETOBJEKT* entstehen.

IV. ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

19. Pflichten des Lieferanten

- 19.1. Erbringt der *LIEFERANT* *DIENSTLEISTUNGEN* für den *KUNDEN*, so hat der *LIEFERANT* im Rahmen der Ausführung der *DIENSTLEISTUNGEN* eine Mittelverpflichtung, sofern der *VERTRAG* nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht.

20. Pflichten des Kunden

- 20.1. Der *KUNDE* versteht und akzeptiert, dass er allein für die Beauftragung und Bezahlung eines Architekten, eines Statikers und eines Sicherheitskoordinators verantwortlich ist.
- 20.2. Jegliche Erbringung von *DIENSTLEISTUNGEN* unterliegt der Verantwortung des *KUNDEN*. Der *LIEFERANT* erbringt die *DIENSTLEISTUNGEN* gemäß den fachkundigen Instruktionen des *KUNDEN* oder eines Beauftragten des *KUNDEN*. Der *LIEFERANT* gibt keinerlei Garantien oder Gewährleistungen in Bezug auf Statik oder Sicherheit in Zusammenhang mit der Erbringung von *DIENSTLEISTUNGEN*. Dem *KUNDEN* ist bekannt, dass der *LIEFERANT* kein Bauunternehmer, sondern ein Lieferant von Baumaterialien ist.
- 20.3. Der *KUNDE* ist allein für die Einholung, Einhaltung und Gültigkeit aller erforderlichen Genehmigungen verantwortlich, einschließlich der Bau-, Umwelt und städtebaulichen Genehmigung.

21. Gewährleistung für Dienstleistungen

- 21.1. Unbeschadet Artikel 8 der *ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN* und der zwingend anwendbaren Gesetzesbestimmungen gewährleistet der *LIEFERANT* für einen Zeitraum von drei (3) Monaten, dass die *DIENSTLEISTUNGEN* (i) professionell und fachgerecht erbracht wurden, (ii) wesentlich den *SPEZIFIKATIONEN* entsprechen und (iii) den einschlägigen Gesetzesvorschriften in der Branche des *LIEFERANTEN* entsprechen.
- 21.2. Im Gewährleistungsfall hat der *KUNDE* – nach Ermessen des *LIEFERANTEN* – lediglich Anspruch auf (i) die unentgeltliche erneute Ausführung der *DIENSTLEISTUNGEN* oder (ii) Erstattung des vom *KUNDEN* für die nicht konformen *DIENSTLEISTUNGEN* gezahlten Preises mittels Gutschrift.

22. Mitarbeiter

- 22.1. Werden die *DIENSTLEISTUNGEN* von Mitarbeitern des *LIEFERANTEN* (im weitesten Sinne) am Standort des *KUNDEN* oder am Standort des Endkunden erbracht, verpflichtet sich der *KUNDE*:
- a. dem *LIEFERANTEN* rechtzeitig vor Beginn des Erbringens der *DIENSTLEISTUNGEN* alle Richtlinien und Regelwerke zu übermitteln, die für den Zugang, die Hygiene, den Arbeitnehmerschutz, die Sicherheit und sonstige Fragen relevant sind;
 - b. über das Wohlergehen (im weitesten Sinne) der Mitarbeiter des *LIEFERANTEN* gemäß den geltenden gesetzlichen Verpflichtungen zu wachen;
 - c. sicherzustellen, dass der *KUNDE* oder der Endkunde nicht willentlich oder unwillentlich ein Verhältnis der Weisungsbefugnis zu den Mitarbeitern des *LIEFERANTEN* herstellt.

- 22.2. Falls die Mitarbeiter (im weitesten Sinne) des *KUNDEN* bei der Erbringung von *DIENSTLEISTUNGEN* am Standort des *LIEFERANTEN* tätig sind, verpflichtet sich der *LIEFERANT*:
- a. dem *KUNDEN* rechtzeitig alle Richtlinien und Regelwerke zu übermitteln, die für den Zugang, die Hygiene, den Arbeitnehmerschutz, die Sicherheit und sonstige Fragen relevant sind;
 - b. über das Wohlergehen (im weitesten Sinne) der Mitarbeiter des *KUNDEN* gemäß den geltenden gesetzlichen Verpflichtungen zu wachen;
 - c. sicherzustellen, dass der *LIEFERANT* nicht willentlich oder unwillentlich ein Verhältnis der Weisungsbefugnis zu den Mitarbeitern des *KUNDEN* herstellt.

23. Preise

- 23.1. Sofern die *PARTEIEN* nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, sind die dem *KUNDEN* vom *LIEFERANTEN* mitgeteilten Preise für *DIENSTLEISTUNGEN* variable Einheitspreise (z.B. Stundensatz, Meterpreis oder ähnliches). Sofern die *PARTEIEN* nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, ist der dem *KUNDEN* vom *LIEFERANTEN* mitgeteilte Gesamtpreis für *DIENSTLEISTUNGEN* lediglich eine unverbindliche Schätzung und kann nicht als Festpreis betrachtet werden.

V. VERBRAUCHERSCHUTZ

24. Allgemeine Verbraucherrechte

- 24.1. Insofern der *KUNDE* ein *VERBRAUCHER* ist, so ist dieser Abschnitt IV „Verbraucherschutz“ vorrangig anwendbar.
- 24.2. Ungeachtet Artikel 5.1 der *ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN*, gilt, insofern der *KUNDE* ein *VERBRAUCHER* ist, folgendes in Übereinstimmung mit XIX.2. und XIX.4 des Wirtschaftsgesetzbuches:
- Nach Ablauf der ersten auf der Rechnung erwähnten Zahlungsfrist wird dem *VERBRAUCHER* eine erste kostenlose Inverzugsetzung mit einer Zahlungsaufforderung und einer Frist von vierzehn (14) Tagen übermittelt;
 - Insofern der *VERBRAUCHER* nach Ablauf dieser Frist nicht den kompletten Rechnungsbetrag beglichen hat, ist der *LIEFERANT* berechtigt:
 - Verzugszinsen in Höhe von dem um acht Prozentpunkte erhöhten Leitzins gemäß Artikel 5, Absatz 2 des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr zu berechnen. Diese Zinsen werden auf den ausstehenden Betrag berechnet; und/oder
 - Eine zusätzliche Pauschalentschädigung zu berechnen in Höhe von:
 - 20 Euro, wenn der ausstehende Betrag 150 Euro oder weniger beträgt;
 - 30 Euro zuzüglich 10 % des geschuldeten Betrags auf die Tranche zwischen 150,01 und 500 Euro, wenn der ausstehende Betrag zwischen 150,01 und 500 Euro liegt;
 - 65 Euro zuzüglich 5 % des geschuldeten Betrags für die Tranche über 500 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 2000 Euro, wenn der geschuldete Betrag ausstehender Betrag über 500 Euro liegt.
- 24.3. Ungeachtet jedweder anderslautenden Bestimmung in dem *VERTRAG*, finden die zwingend anwendbaren Bestimmungen des Buchs VI des Wirtschaftsgesetzbuch „MARKTPRAKTIKEN UND VERBRAUCHERSCHUTZ“ vorrangig Anwendung.

25. Widerrufsrecht

- 25.1. Insofern es sich bei dem *VERTRAG* um einen Fernabsatzvertrag mit dem *VERBRAUCHER* handelt, die keine kundenspezifischen *PRODUKTE* beinhaltet, kann der *KUNDE* den *VERTRAG* innerhalb von 14 Kalendertagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Das Widerrufsrecht ist befristet auf 14 Kalendertage ab dem Tag an dem der *KUNDE* oder ein vom *KUNDEN* benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, das *PRODUKT* in Besitz genommen hat. Dieses Widerrufsrecht gilt nicht für die Lieferung von *PRODUKTEN*, die nach der Lieferung und aufgrund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Artikeln vermischt werden.
- 25.2. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der *KUNDE* den *LIEFERANTEN* mittels einer eindeutigen Erklärung über den Entschluss, den *VERTRAG* zu widerrufen, schriftlich informieren. Der *VERTRAG* gilt als widerrufen, wenn der *KUNDE* die eindeutige Erklärung während der Frist von 14 Kalendertagen an den *LIEFERANTEN* übermittelt hat. Der schriftliche Widerruf ist an den *LIEFERANTEN* unter der folgenden Adresse zu richten: info.belstone@bauma-group.com
- 25.3. Wenn der *KUNDE* den *VERTRAG* widerruft, verpflichtet sich der *LIEFERANT* dem *KUNDEN* alle Zahlungen, die der *LIEFERANT* vom *KUNDEN* erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als

- die von uns angebotene günstigste gewählt haben) unverzüglich und spätestens binnen vierzehn (14) Kalendertagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf des *VERTRAGS* bei dem *LIEFERANTEN* eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet der *LIEFERANT* dasselbe Zahlungsmittel, das der *KUNDE* bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit dem *KUNDEN* wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden dem *KUNDEN* wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.
- 25.4. Der *LIEFERANT* kann die Rückzahlung innerhalb dieser Frist jedoch verweigern, bis der *LIEFERANT* das *PRODUKT* wieder vollständig, in einwandfreiem Zustand und in unbeschädigter Originalverpackung zurückerhalten hat.
- 25.5. Der *KUNDE* muss die *PRODUKTE* unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn (14) Kalendertagen ab dem Tag, an dem der *KUNDE* dem *LIEFERANTEN* über den Widerruf dieses *VERTRAGS* unterrichten, an 4681 Oupeye, Rue Voie de Liège 20, vollständig in der unbeschädigten Originalverpackung und mit stabiler Umverpackung gegen Beschädigung zurücksenden oder übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die *PRODUKTE* vor Ablauf der Frist von 14 Kalendertagen absenden.
- 25.6. Der *KUNDE* trägt die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der *PRODUKTE*.
- 25.7. Der *KUNDE* muss für einen etwaigen Werteverlust der *PRODUKTE* aufkommen, wenn dieser Werteverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der *PRODUKTE* nicht notwendigen Umgang mit den *PRODUKTEN* zurückzuführen ist. Bei Gebrauch der *PRODUKTE* innerhalb der Widerrufsfrist verfällt das Widerrufsrecht.